

## VI. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

### § 17

- (1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der erschienenen Mitglieder. Zur Abänderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden.

### § 18

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung; die schriftliche Einladung mit Begründung muß jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand zugesandt werden.
- (2) Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder auf dieser Mitgliederversammlung zustimmen.

### § 19

*Alte Version:*

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Freiwillige Feuerwehr Staffel", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

*Neue Version:*

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grundschule Staffel, den evangelischen Kindergarten Staffel und die Jugendabteilung der Freiwillige Feuerwehr Staffel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.*

### § 20

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Limburg a.d.Lahn.

### § 21

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg a.d.Lahn in Kraft.

Limburg-Staffel, den 01.02.1983

#### Anmerkungen:

§§ 9 und 10, §§ 13 (1) b, 14 (1) und 15 (1)  
in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung am 12. März 1999

§§ 2 (2) und §§ 14 (1) in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 11. April 2008

§ 19 in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 8. April 2011

# Vereinsatzung Kulturverein Staffel e.V.



## I. Name, Sitz und Aufgaben

### § 1

Der am 30.11.1982 gegründete Verein führt den Namen

#### **Kulturverein Staffel e.V.**

Er hat seinen Sitz in Limburg-Staffel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg a.d.Lahn einzutragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2

- (1) Der Kulturverein Staffel e.V. mit Sitz in Limburg-Staffel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. **Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von unterschiedlichen kulturellen Veranstaltungen wie:**
  - **Theateraufführungen der Bühne 800**
  - **Theateraufführungen des Kinder- und Jugendtheaters**
  - **Durchführung der Kirmes**
  - **Hobbykunstausstellung im Dorfgemeinschaftshaus**
  - **Kunstaustellungen im Kulturzentrum**
  - **Ein- und mehrtägige Kultur- und Studienfahrten**
  - **Kulturelle Projekte für junge Leute, Vereinsmitglieder und Senioren**
  - **Kulturfeste**
  - **Vereinsfeste**
  - **Neujahrsempfang**
  - **Musikveranstaltungen**
- (3) Der Verein ist überparteilich und interkonfessionell.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Persönlich eingebrachte bewegliche Güter bleiben im Besitz des Einbringers und gehen nur mit Einwilligung des Einbringers in das Vereinsvermögen über.

### § 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung an den Vorstand erworben.

### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Kündigung; sie kann nur schriftlich erfolgen
  - durch Tod

- durch Ausschluß aus wichtigem Grund durch den Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten, vor allem ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so besteht die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen bis zum Ende des Monats fort, innerhalb dessen der Ausschluß ausgesprochen ist.

- (2) Der Ausschluß tritt mit der Zustellung des Beschlusses in Kraft. Gegen diesen Beschluß ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

### § 6

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

## III. Organe

### § 7

- (1) Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## IV. Mitgliederversammlung

### § 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind.

### § 9

- (1) Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muß sie außerdem einberufen, entweder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die unter gleichzeitiger Bekanntgabe der beabsichtigten Anträge schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen oder wenn die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung einer solchen Versammlung aus wichtigem Grunde fordert.
- (2) Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen die Tagesordnung angeben und schriftlich an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn ergehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

### § 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### § 11

- (1) Anträge für die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen bei dem Vorstand bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein und sind noch auf die Tagesordnung zu setzen. In der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge sind zu Beginn der Versammlung einzureichen und können nur mit Zustimmung des Vorstandes nach Erledigung der Tagesordnung behandelt werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:  
a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand

- b) Entgegennahme des Finanz- und Kassenberichtes  
c) Entlastung des Vorstandes  
d) Neuwahl des Vorstandes  
e) Wahl der Rechnungsprüfer  
f) Festsetzung des Jahresbeitrages  
g) Aufgaben, für welche sich die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt  
h) Änderung der Satzung  
i) Auflösung des Vereins  
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### § 12

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer bzw. ein von der Versammlung gewähltes Mitglied anzufertigen. Die Niederschrift, die vor allem die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## V. Vorstand

### § 13

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
a) dem ersten Vorsitzenden  
b) zwei stellvertretende Vorsitzende  
c) dem Schriftführer  
d) dem stellvertretenden Schriftführer  
e) dem Schatzmeister  
f) dem stellvertretenden Schatzmeister  
g) und den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird dieses Amt bis zur Neuwahl durch den Vorstand kommissarisch verwaltet oder Ergänzungswahlen durchgeführt.

### § 14

- (1) *Der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der oder die Schatzmeister(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.***

Ist dem Verein gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu sorgen und die ihm durch das Gesetz und die Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

### § 15

- (1) Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit seine Stellvertreter(innen), überwachen den Geschäftsvorgang und führen den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen gem. gegenseitiger Absprache.
- (2) Der Vorstand hält mindestens vier Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr ab.

### § 16

Die Mitgliedervertretung bestellt für jedes Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben zwei Aufgaben:

- a) die Prüfung der Jahresrechnung  
b) den Bericht an die Mitgliederversammlung

Sie werden auf zwei Jahre gewählt.